



Bericht

der Landesregierung

Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - Eckpunkte und Zeitplanung

Drucksache 18/750

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Gliederung	3
II. Hintergrundinformationen	4
A. Übersicht über Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze in anderen Bundesländern	4
B. Übersicht über ausgewählte bestehende landespolitische Regelungen mit Auswirkungen auf Energiewende und Klimaschutz	5
III. Mögliche Regelungsinhalte eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein	12
A. Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holstein	12
B. Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat	15
C. Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung	16
D. Rahmensetzungen für die Unterstützung von Energiewende und Klimaschutz insbesondere auf kommunaler Ebene	19
E. Sonstige Regelungen	20
IV. Schlussfolgerung, Zeitplanung und Verfahrensvorschlag	21
V. Anlage: Übersicht über Regelungen in Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen der Länder	22
A. Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik	22
B. Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat	23
C. Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung	24
D. Rahmensetzungen für die Unterstützung von Energiewende und Klimaschutz auf kommunaler Ebene und im Wärmesektor insgesamt	25
E. Sonstige Regelungen	26

I. Einleitung und Gliederung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, effektive Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Auch im Koalitionsvertrag hat man sich auf die Schaffung eines Klimaschutzgesetzes geeinigt. Im Rahmen eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes sollte die Festlegung von Klimaschutzziele erfolgen. Darüber hinaus kann hiermit eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Damit kann Schleswig-Holstein auch einen Beitrag zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz leisten. Auf Bitte des Landtages legt die Landesregierung mit diesem Bericht Eckpunkte für ein entsprechendes Energiewende- und Klimaschutzgesetz vor.

In Kapitel II. A wird zunächst eine Übersicht über Energiewende- und Klimaschutzgesetze in anderen Bundesländern gegeben. Neun Länder haben bereits Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze beschlossen oder sind im Beratungsprozess zu vorgelegten Entwürfen. Die anderen Länder haben entweder noch keine abschließende Entscheidung bezüglich einer Gesetzesinitiative getroffen oder verzichten auf ein eigenes Gesetz. Kapitel II.B gibt eine Übersicht über ausgewählte bestehende landesrechtliche Regelungen und deren Auswirkung auf Energiewende und Klimaschutz.

Kapitel III stellt mögliche Regelungsinhalte eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein dar, auf deren Basis in Kapitel IV die Schlussfolgerung und ein Verfahrensvorschlag der Landesregierung folgt.

In Kapitel V werden detailliertere Übersichten über die Regelungen in den Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen als Anlage zur Verfügung gestellt.

II. Hintergrundinformationen

A. Übersicht über Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze in anderen Bundesländern

Auch in anderen Ländern gibt es bereits umgesetzte oder geplante Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze:

- Sechs Länder haben Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze:¹
Baden-Württemberg (2013), Nordrhein-Westfalen (2013) und Rheinland-Pfalz (2014) haben auch so bezeichnete Klimaschutzgesetze.
Hessen hat ein Energiezukunftsgesetz 2012.
Hamburg hat ein bereits seit 1997 bestehendes Klimaschutzgesetz.
Berlin hat ein Energiespargesetz aus dem Jahr 1990.
- Zwei weitere Länder haben Entwürfe für Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetze vorgelegt bzw. in Beratungsverfahren eingespeist (Bremen und Berlin)
- Ein Land bereitet eines vor (Niedersachsen).
- Die anderen Länder (Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) verzichten auf ein eigenes Gesetz bzw. haben noch keine abschließende Entscheidung bezüglich einer Gesetzesinitiative getroffen. Auch Hamburg und Hessen haben derzeit keine Planungen, ihre bestehenden Gesetze fortzuschreiben.

¹ Es folgen Links zu den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen der acht o.g. Länder:

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.07.2013

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KlimaSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 6.2.2013

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13718&vd_back=N33&sg=1&menu=1

Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.7.2014

<http://www.gruene-fraktion-rlp.de/themen-407955/klimaschutz/landesgesetz-zur-foerderung-des-klimaschutzes.html>

Energiezukunftsgesetz Hessen vom 21.11.2012

http://www.energieland.hessen.de/mm/Hess.Energiezukunftsgesetz_GVBl.pdf

Hamburgisches Klimaschutzgesetz vom 25.6.1997

<http://www.energiestandards.de/pdf/asppdf/HKliSchG.pdf>

Berliner Energiespargesetz vom 2.10.1990

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/klimaschutz/politik/download/F01058.pdf>

Entwurf für ein Berliner Energiewendegesetz, Mai 2014

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/klimaschutz/energiewendegesetz/de/klimaneutral2050.shtml>

Entwurf für ein Bremer Klimaschutzgesetz, März 2014

<http://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen213.c.14513.de>

Für Übersichten über wesentliche Regelungsinhalte siehe die Anlage (Kapitel V).

Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode kein Klimaschutzgesetz auf den Weg bringen. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums wurde allerdings ein [Forschungsvorhaben](#) zum Thema „Konzepte zur rechtlich-institutionellen Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung“ durchgeführt, zu dem zwei Bund-Länder-Workshops stattfanden. Dabei wurde deutlich, dass auch in dem Fall, dass der Bund zukünftig ein Bundesklimaschutzgesetz verabschiedet, dieses so formuliert werden würde, dass es eigenständige Gesetzesvorhaben auf Ebene der Länder nicht verhindert.

B. Übersicht über ausgewählte bestehende landespolitische Regelungen mit Auswirkungen auf Energiewende und Klimaschutz

Im Folgenden werden ausgewählte bestehende landespolitische Regelungen zusammengestellt, die hinsichtlich Zielrichtung und/oder Wirkung bedeutsam für Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein sind. Dabei erfolgt eine Konzentration auf (ordnungs-) rechtliche und planerische Instrumente. Nicht dargestellt werden z.B. Fördermaßnahmen und weiche Instrumente wie Information und Beratung.

Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern es soll anhand der exemplarisch ausgewählten Regelungen aufgezeigt werden, dass auch vor dem geplanten Energiewende- und Klimaschutzgesetz bereits rechtliche und andere Maßnahmen umgesetzt wurden. Auch in Zukunft werden für die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bedeutende Maßnahmen in entsprechend kontextbezogenen Regelungen implementiert werden.

Über Schwerpunktmaßnahmen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichtet die Landesregierung in den dem Landtag jährlich im Juni vorzulegenden Energiewende- und Klimaschutzberichten.

Unter Klimaschutz werden hier abweichend von dem ansonsten enger verstandenen Begriff sowohl Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen als auch Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr vermeidbare Folgen des Klimawandels behandelt.

Dabei wird auch der Blick auf die Unterstützung wirtschaftlicher Aktivitäten und der Erzielung möglicher positiver wirtschaftliche Effekte durch die Maßnahmen und Regelungen gerichtet.

(1) Landesplanungsgesetz

In § 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes ist geregelt, dass die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung dient dazu, dass klimarelevante Aspekte in Raumordnungsplänen beachtet werden müssen.

§ 5 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

(3) Die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(2) Landesentwicklungsplan (LEP) 2010:

In Kapitel 2.7 Städtebauliche Entwicklung des LEP gilt nach Ziffer 6 der raumordnerische Grundsatz: Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs berücksichtigt werden. Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein baulicher Wärmeschutz auf hohem technischem Standard. Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen vorgesehen werden.

In Kapitel 3 „Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur“ des LEP ist der Grundsatz festgelegt, dass zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung eine Konzentration auf vorhandene und sich entwickelnde Stärken wie u. a. erneuerbare Energien erfolgen soll und diese umwelt- und sozialverträglich auszubauen sind (3.2 Ziffer 1). Dies gilt auch für den Innovationsprozess von der Forschung bis hin zu den Unternehmen (3.2 Ziffer 2).

In Kapitel 3.5 sind Ziele und Grundsätze für die Energieversorgung festgelegt.

Nach Ziffer 3.5.1 sollen die verschiedenen Energieträger und modernen Anlagen und Technologien so genutzt und entwickelt werden, dass eine nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ermöglicht wird.

Ziffer 3.5.1 greift zudem die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen auf, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Dies ist notwendig, damit die wachsenden Strommengen aus Wind und Sonne aus der Region aufgenommen und verlustarm zu den Verbrauchszentren abtransportiert werden können.

Unter Ziffer 3.5.2 werden die Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen und die Regeln für das landesplanerische Repowering sowie in Ziffer 3.5.3 raumordnerische Grundsätze für die Solarenergie festgelegt.

Kapitel 5.2 Natur und Umwelt, Ziffer 5, zielt auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens: Sie sollen nachhaltig gesichert, in der Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen. Dazu gehört auch, dass zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen entsiegelt und Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen rekultiviert oder renaturiert werden sollen. Ziffer 6 bestimmt, dass zur langfristigen Vorsorge Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden sollen. Zum Schutz des Klimas sollen Emissionen von Treibhausgasen durch eine auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtete Siedlungsstruktur und geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich, reduziert werden. Alle Planungen und Maßnahmen haben die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehören auch der Schutz und die Weiterentwicklung von Mooren und Wäldern als besonders ausgewiesene CO₂-Senken.

In Kapitel 5.3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind als zentrales landesplanerisches Element und raumordnerisches Ziel die Kriterien für die Ausweisung von regionalen Grünzügen festgelegt, die als großräumig zusammenhängende Freiflächen u.a. der Klimaverbesserung und der Lufthygiene dienen (LEP 2010 Kapitel 5.3.1 Ziffer 1). Ziffer 3 schließt planmäßiges Siedeln in regionalen Grünzügen aus. In Kapitel 5.3.2 werden darüber hinaus die Kriterien für Grünzäsuren festgelegt, die ebenfalls in den Regionalplänen auszuweisen und generell von Bebauung freizuhalten sind.

In Kapitel 5.5. Binnenhochwasserschutz ist als raumordnerisches Ziel die Sicherung von Flächen für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz vorgegeben, durch die Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern sind (LEP 2010 Kapitel 5.5.1 Ziffer 2). Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Ergänzend hierzu sind Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz auszuweisen, die der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen dienen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen beitragen und auf den Rückhalt des Wassers in der Fläche von Flusseinzugsgebieten hinwirken (LEP 2010 Kapitel 5.5.2 Ziffer 2).

Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meerseitig hochwassergefährdeten Küstenniederungen sind die Belange des Küstenschutzes zu beachten. Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben in der Abwägung mit anderen Belan-

gen stets Vorrang. Wo Küstenschutzanlagen nicht möglich sind, müssen andere Sicherungsvorkehrungen getroffen werden. Siedlungen in hochwassergefährdeten Gebieten sollen nur bei ausreichend vorhandenen Schutzvorkehrungen weiterentwickelt werden (LEP 2010 Kapitel 5.6).

(3) Teilfortschreibung der Regionalpläne – zusätzliche Ausweisung von Windeignungsgebieten

Mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne sind Ende 2012 die vom LEP 2010 in Kapitel 3.5.2 festgelegten Kriterien auf Regionalplanebene umgesetzt worden. Diese Ausweisung von Windeignungsgebieten stellt die Grundlage für den weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergie in Schleswig-Holstein dar und ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass ein Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien von mindestens 300% des Bruttostromverbrauchs bis 2025 erreicht werden kann.

(4) Fortschreibung des LEP 2010 und Landesentwicklungsstrategie SH 2030

Wie bisher wird die Landesregierung Schleswig-Holstein auch zukünftig landesplanerische Regelungen in eigenständigen Vorhaben und Arbeitsprozessen umsetzen, die nicht unter das Dach eines etwaigen Energiewende- und Klimaschutzgesetzes fallen.

Hierzu zählt insbesondere die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (einschließlich der Landesentwicklungsstrategie SH 2030), mit der weitere landesrechtliche Rahmenvorgaben mit Auswirkung auf Energiewende und Klimaschutz in Kraft treten werden. Dazu gehören u.a. auch die raumordnerische Absicherung des Netzausbaus und der Nutzung des Untergrundes für die Energiewende und den Klimaschutz, die raumordnerische Grundlage, Fracking zu untersagen sowie Regelungen zur Klimafolgenanpassung im Küstenraum. Darüber hinaus sollen für die Herausforderungen der Zukunft u.a. Handlungsansätze entwickelt werden, die die Energiewende und den Klimaschutz auch für die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins nutzbar machen. Bei der Neuaufstellung der Regionalpläne für die drei neuen Planungsräume werden die Rahmenvorgaben des LEP im Hinblick auf die Anforderungen des Klimaschutzes und der Energiewende entsprechend zu berücksichtigen sein.

(5) Gemeindewirtschaftsrecht

Die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände sind wesentliche Akteure für die Umsetzung der Energiewende. Zur Stärkung der Rolle der Gemeinden im Hinblick auf die klimapolitischen Ziele auf EU-, Bundes-, und Landesebene novelliert die Landesregierung derzeit das Gemeindewirtschaftsrecht in der Kommunalverfassung mit dem Ziel der Erweiterung der diesbezüglichen wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten. Hier werden erstmals die Betätigung ausschließlich zur Erzeugung oder Gewinnung von Energie im Bereich erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 Nr. 14 des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelt. Damit erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, sich auf diesem Feld umfassend zu betätigen. Dies kann zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen vor Ort beitragen und die wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde ermöglichen. Denn dies steigert die regionale Wertschöpfung, schafft Arbeitsplätze und Einkommen vor Ort und schafft einen Mehrwert für die Gemeinden und deren Einwohnerschaft.

(6) Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat von der im Bundesgesetz (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - KSpG) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gebiete von der Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von CO₂ auszuschließen. Die vom Gesetzgeber geforderte Abwägung führt bei jedem einzelnen Gebiet in Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von CO₂ im gesamten Hoheitsgebiet des Landes unzulässig ist.

(7) Regelungen in den Bereichen Agrar-, Naturschutz- und Forstpolitik

Dauergrünlanderhaltungsgesetz

Mit dem Gesetz wird die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland in einer definierten Schutzkulisse unterbunden und außerhalb dieser an strenge Kriterien gebunden. Damit wird eine zusätzliche Freisetzung von klimaschädlichen Gasen verhindert und die Wirkung des Dauergrünlands als Kohlenstoffsенke erhalten.

Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz

Festlegung der guten fachlichen Praxis, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung, wie z.B. Vorgaben zur standortangepassten Bewirtschaftung von Flächen und zum Schutz des Grünlandes vor Umbruch an speziellen Standorten.

Geschützt werden besondere Biotopie wie Moore, Sümpfe, Brüche, Knicks, Alleen, Staudenflure, Bachschluchten u. a. die nicht nur den CO₂-Haushalt sondern auch das regionale Klima beeinflussen und damit die Auswirkungen des erwarteten Klimawandels dämpfen.

Forstwirtschaft: Anpassung an den Klimawandel und Neuwaldbildung

Der Wald ist in besonderem Maß vom Klimawandel betroffen. Bäume mit langen Generationsfolgen können sich nicht kurzfristig an geänderte Rahmenbedingungen anpassen. Die Forstwirtschaft setzt vor diesem Hintergrund auf artenreiche und standortangepasste Mischbestände, auf natürliche Verjüngung mit hohen Individuenzahlen und entsprechend hohem genetischem Potenzial. Weitere Möglichkeiten der Anpassung von Wäldern an den Klimawandel werden wissenschaftlich erforscht.

Zum anderen ist Wald ein effizienter CO₂-Speicher, der dazu beiträgt, den Klimawandel abzuf puffern. Ein Hektar Wald speichert durchschnittlich 10 t CO₂ je Jahr. Der Kohlenstoffvorrat in der Baumbiomasse der schleswig-holsteinischen Wälder beträgt

mehr als 20 Mio. t Kohlenstoff (135 t C/ha). Hinzu kommen erhebliche CO₂-Mengen, die in humusreichen Waldböden gebunden sind. Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels wird eine weitere Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein als Langfristziel verfolgt, ist aufgrund der derzeitigen Flächenkonkurrenz aber nur in kleinen Schritten zu erreichen.

(8) Regelungen und Planungen im Bereich Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)

Wasser- und Bodenverbände können regenerative Energien erzeugen, soweit dies mit ihren Aufgaben in engem Zusammenhang steht und insgesamt wirtschaftlich ist. Hintergrund der Regelung ist, dass die Wasser- und Bodenverbände (WBV) – bei stark gestiegenen Energiepreisen – alternative Versorgungsmöglichkeiten erhalten und neue innovative Technologien im Bereich der Nutzung regenerativer Energien einsetzen können. So wird der u.a. dem Klimawandel geschuldete höhere Energieaufwand beim Betrieb von Schöpfwerken mit den im Bereich der WBV vorhandenen, für Windenergienutzung geeigneten Flächen in Einklang gebracht. Potential für umweltgerechte Energiegewinnung für die Deckung des Energiebedarfs vor Ort wird erschlossen. Best-practice-Beispiel ist das Projekt „Wind für Wasser“ des Marschenverbandes e.V.

Vorgaben und Planungen zum Küstenschutz (Generalplan Küstenschutz)

Der Generalplan Küstenschutz enthält die Ziele der Landesregierung zur langfristigen Gewährleistung der Sicherheit der schleswig-holsteinischen Küstenbewohner vor den Angriffen des Meeres und führt die Maßnahmen auf, die es im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben durchführen wird. In die letzte Fortschreibung 2012 sind unter anderem die Ergebnisse der turnusmäßigen Sicherheitsüberprüfung der Landesschutzdeiche, neue Erkenntnisse zum Klimawandel und seinen möglichen Konsequenzen sowie die 2007 in Kraft getretene EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie eingeflossen. Wesentliche Neuerungen sind die Einführung eines einheitlichen Sicherheitsstandards für die Landesschutzdeiche an der Nord- und Ostsee sowie das Konzept der Baureserve für anstehende Deichverstärkungen. In Anbetracht des Klimawandels wurden Grundsätze für bauliche Nutzungen an den Küsten und in den Küstenniederungen in die Fortschreibung aufgenommen. Aus dem Generalplan Küstenschutz leiten sich keine Rechtsansprüche Dritter ab. Er stellt den fachlichen Handlungsrahmen für das Verwaltungshandeln der Landesdienststellen dar.

EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Mit der EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken - Hochwasserrichtlinie (HWRL: 2007/60/EG) wurde ein europaweit geltender Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Mit der Umsetzung der Richtlinie wird ein weitergehender Beitrag zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft erzielt. Zum 22. Dezember 2015 sind europaweit Hochwasserrisikomanagementpläne zu veröffentlichen, in denen die von den jeweils zuständigen Körperschaften und Institutionen bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung der bestehenden Hochwasserrisiken sowie die zur Beherrschung der Restrisiken vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert sind. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind nachfolgend alle sechs Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Generell leisten alle Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements auch einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, da sie dazu dienen, neue Risiken zu vermeiden und bestehende Risiken sowie die nachteiligen Folgen während und nach einem Hochwasser zu verringern. Damit tragen die Maßnahmen dazu bei, die Folgen der durch den Klimawandel möglichen Hochwasserereignisse und Sturmfluten zu begrenzen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser werden auf der Grundlage bereits vorliegender Informationen bei der Erstellung der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Eider, Schlei / Trave und das auf schleswig-holsteinischem Gebiet liegende Teileinzugsgebiet der Elbe berücksichtigt. Die Entwürfe gehen Ende Dezember 2014 in die Anhörung und sollen am 22. Dezember 2015 veröffentlicht werden.

III. Mögliche Regelungsinhalte eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

A. Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holstein

Im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2014 sind – in Kontinuität zum Integrierten Energie- und Klimakonzept 2011 und dem Klimaschutzbericht 2009 – Zielsetzungen formuliert. Diese Zielsetzungen können in einem Energiewende- und Klimaschutzgesetz verrechtlicht werden. Die gleichfalls dem Klima- und Ressourcenschutz dienenden Ziele der Umwelt- und Naturschutzpolitik müssen dabei beachtet werden.

In Fortschreibung und weiterer Konkretisierung bestehender Zielsetzungen werden bei den Zielen 1 und 3 etwas ehrgeizigere Ziele vorgeschlagen:

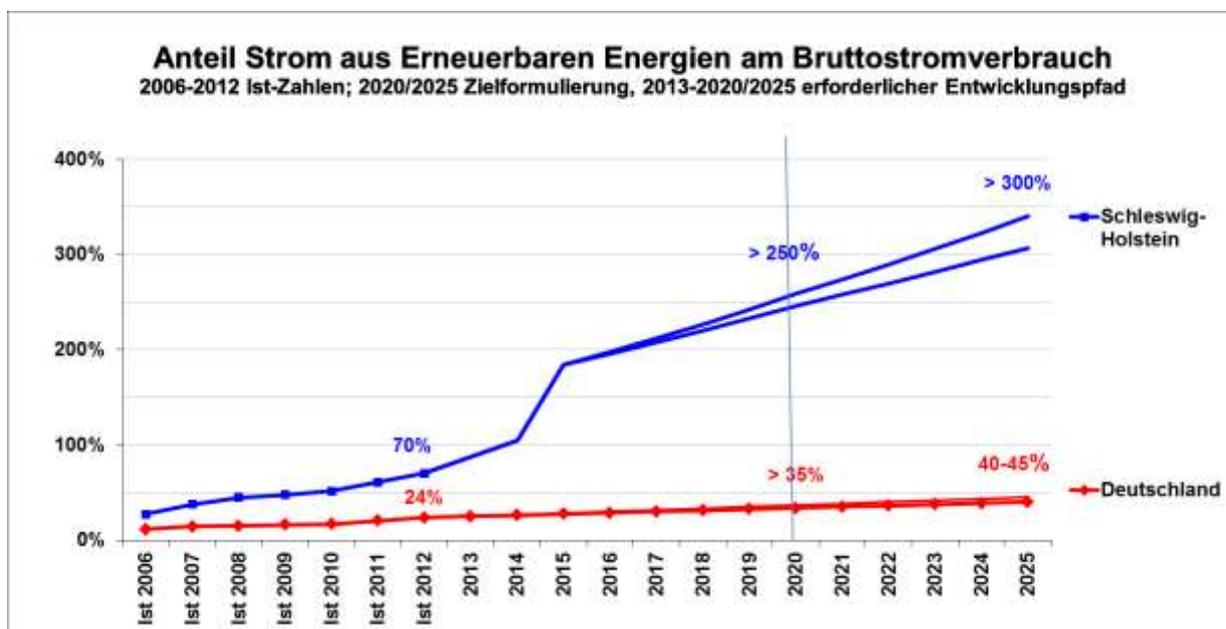
	Ziel der Bundesregierung	Bisherige Zielformulierung SH	<u>Vorschlag für neue Zielformulierung SH</u> (Unterstützung und Initiativen zur Fortschreibung der Ziele auf Bundesebene und Anstreben der Erreichung dieser Ziele auch in SH)
1. Minderung der THG-Emissionen	40% bis 2020 55% bis 2030 70% bis 2040 80-95% bis 2050	Erreichung der Bundesziele auch in SH	<u>Wie bisher 80-95%, dabei Anstreben des oberen Randes des Korridors (THG-Minderung um 95% bis 2050; damit wären 5-10 Prozentpunkte höhere Zwischenziele 2030/2040 verbunden).</u>
2. Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) am Stromverbrauch	a) Bis 2025 40-45% b) Bis 2050 80%	a) Bis 2025 in SH mindestens 300% des Bruttostromverbrauchs	<u>a) Bis 2025 bundesweit mindestens 50% und in SH mindestens 300%</u> b) Bis 2050 bundesweit 100% einschließlich des Mehrbedarfs für effizienten Stromeinsatz für den Wärme- und den Verkehrssektor; keine Quantifizierung eines eigenständigen Langfristziels für SH über 2025 hinaus
3. Anteil der EE am Wärmeverbrauch	Bis 2020 14% Anteil der EE am EEV Wärme	Erreichung des Bundesziels auch in SH	<u>Bis 2025 mindestens 22% am Endenergieverbrauch (EEV) Wärme</u>

Hinweise zur Erläuterung und Begründung:

In ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH würden mit Blick auf die Landeszuständigkeiten nur die unterstrichenen und in blauer Schrift gekennzeichneten Ziele für SH aufgenommen werden. Die Forderungen nach höheren Bundeszielen können in der Begründung zum Gesetz dokumentiert werden.

1) Hinsichtlich der **Minderung der Treibhausgasemissionen** haben (aktuelle wie auch bisherige) Landesregierungen bisher die Bundesziele unterstützt und ihre Erreichung auch für Schleswig-Holstein angestrebt. Dabei fällt auf, dass der Zielkorridor 2050 sehr breit ist. Im Sinne des Klimaschutzes und einer stärkeren Planungssicherheit strebt die Landesregierung sowohl bundesweit als auch für Schleswig-Holstein den oberen Rand des Zielkorridors einer THG-Minderung um 95% bis 2050 an. Der überproportional starke Ausbau der Erneuerbaren Energien schafft für Schleswig-Holstein besonders gute Voraussetzungen für die Erreichung dieses ambitionierten Ziels.

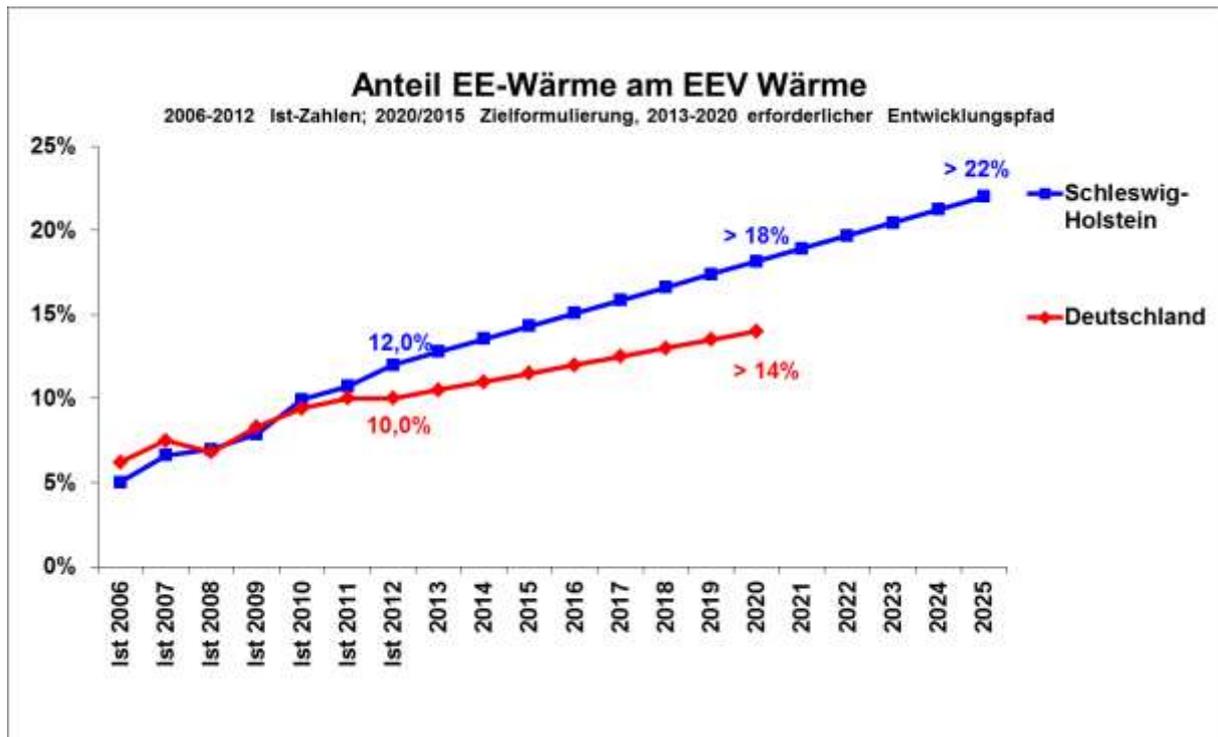
2) Auf Basis einer vom MELUR in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse ist damit zu rechnen, dass in den nächsten zehn Jahren den **Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch** in Schleswig-Holstein auf mindestens 300 Prozent steigen kann.



3) Bei **Wärme aus Erneuerbaren Energien** hatte die Landesregierung bisher kein eigenes Szenario und hat deshalb das Ziel des Bundes für 2020 unterstützt und dieses auch für Schleswig-Holstein angestrebt. Mit der Entwicklung eines Szenarios für das wirtschaftlich realisierbare Potenzial des Beitrags der Erneuerbaren Energien zum Endenergieverbrauch auf dem Wärmesektor (für die Sektoren Raumwärme,

Prozesswärme und Warmwasser) ist es nunmehr möglich, ein Landesziel für den Wärmeversorgungsbeitrag der Erneuerbaren Energien zu formulieren. Das Szenario wird im [Energiewendeportal](#) des MELUR veröffentlicht.

Die folgende Abbildung zeigt, dass das für 2025 vorgeschlagene Ziel eines Anteils der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch Wärme von mindestens 22% bis 2025 den bisherigen Ausbaupfad auf etwas abgeflachtem Niveau fortschreibt. Die Bundesregierung hat bisher kein Ziel für 2025 formuliert.



B. Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat

1. Wie vom Landtag beauftragt legt die Landesregierung jeweils zur Junisitzung des Landtags einen Monitoringbericht zu Indikatoren der Energiewende- und Klimaschutzpolitik vor.

Für den Energiewende- und Klimaschutzbericht 2014 wurde die Berichterstattung insbesondere hinsichtlich maßgeblicher Indikatoren für die Wärmeversorgung bereits deutlich ausgeweitet.

Voraussetzung ist allerdings, dass im Rahmen der anstehenden Novelle des Energiestatistikgesetzes abgesichert werden kann, dass auch zukünftig Energie-daten auf Ebene der Bundesländer bereit stehen. Die Landesregierung hat entsprechende Beschlüsse auf der Umwelt- und auf der Wirtschaftsministerkonferenz initiiert bzw. unterstützt.

2. Mindestens zweimal pro Legislaturperiode legt die Landesregierung einen umfassenden Energiewende- und Klimaschutzbericht vor, in dem neben dem Monitoringteil auch über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik in den relevanten Handlungsfeldern berichtet wird.

Erstmals hat die Landesregierung im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2013 über die Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern berichtet.

3. Nachsteuerung bei Zielpfadverfehlung

Bei einer im Rahmen des Monitoring festgestellten Verfehlung des Zielpfads zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele wird sich die Landesregierung für erforderliche zusätzliche Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen auf Landesebene entwickeln und umsetzen, soweit Regelungskompetenzen auf Landesebene bestehen.

4. Beirat Energiewende und Klimaschutz (wie 2014 etabliert) mit jährlicher Sitzung fortführen

Dem Landtagsauftrag folgend hat das MELUR Anfang 2014 einen Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat) berufen. Der Energiewendebeirat setzt sich derzeit aus 45 Fachleuten insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft und Vertretern der kommunalen Ebene zusammen. Die Mitgliederliste ist im Energiewendeportal dokumentiert.

Der Beirat soll unabhängig sein und die Energiewende in Schleswig-Holstein begleiten. Mit Hilfe des Beirates sollen die mit der Energiewende verbundenen

Chancen aufgegriffen und genutzt, zugleich aber auch eine Plattform für Kritik und Anregungen geschaffen werden.

Der Beirat kommt einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Dabei wird jeweils ein Schwerpunktthema vorgesehen. Die konstituierende Sitzung fand am 7. März 2014 statt. Dort wurde der Entwurf der „Netzausbaustrategie Schleswig-Holstein“ vorgestellt und diskutiert.

Für die Sitzung im März 2015 ist das Thema „Energiewende im Wärmesektor“ vorgesehen. Für diese Sitzung (wie auch für weitere Folgesitzungen) werden themenspezifisch weitere Akteure zu der Beiratssitzung eingeladen.

C. Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung

1. Minderung der (spezifischen²) CO₂-Emissionen des Strom- und Wärmeverbrauchs in Landesliegenschaften (incl. Universitäten und UKSH) um 40% bis 2020 gegenüber 1990

Dieses Ziel wurde auch bisher schon in Energiewende- und Klimaschutzberichten formuliert.

2. CO₂-freie Strom- und Wärmeversorgung der Landesliegenschaften (incl. Universitäten und UKSH) bis 2050.

Hierbei handelt es sich um ein neues Ziel, bisher hat die Landesregierung kein Langfristziel formuliert. Die Landesregierung wird ihrer Vorbildfunktion dadurch gerecht, dass sie bis 2050 ein etwas höheres Ziel anstrebt als allgemein für die Klimaschutzpolitik in Deutschland vorgeschlagen.

Zugleich ist festzustellen, dass andere Bundesländer gemäß ihren Klimaschutzgesetzen klimaneutrale Landesverwaltungen bereits bis 2030 (Klimaschutzgesetze von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie Gesetzentwurf von Berlin) oder 2040 (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) erreichen wollen. Dabei werden allerdings die Optionen der Beschaffung von Ökostromzertifikaten bzw. von Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen einbezogen.

Das für Schleswig-Holstein vorgeschlagene Ziel ist hinsichtlich des Zeitrahmens weniger ambitioniert, ist aber materiell insoweit stärker, als es ohne Beschaffung von Ökostromzertifikaten oder Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen erreicht werden soll.

² Pro Einheit Flächennutzung.

3. Die Landesregierung legt ein Sanierungskonzept und einen -fahrplan für die Erreichung des für 2020 formulierten Ziels einer Minderung der CO₂-Emissionen in Landesliegenschaften um 40% bis 2020 vor.

In einem ersten Schritt legt die Landesregierung eine Bestandsaufnahme und Prognose vor, wie sich die CO₂-Emissionen bisher entwickelt haben und welche CO₂-Minderung bis 2020 mit den bisher umgesetzten bzw. auf den Weg gebrachten Maßnahmen erreichbar sein wird. Hierbei werden auch die Maßnahmen aus den PROFI-Programmen zur Sanierung von Landesliegenschaften berücksichtigt, d.h. der CO₂-Minderungsbeitrag der Maßnahmen wird geschätzt bzw. genähert. Über die Verwendung der PROFI-Mittel hat das Finanzministerium dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 (Umdruck Nr. 18/3347) Informationen über Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen zukommen lassen.

Unter Einbeziehung der Prognose der CO₂-Emissionen und der nach derzeitigem Stand der Planungen bis 2020 umsetzbaren energetischen Sanierungen wird die Landesregierung ein Konzept erstellen, in dem dargelegt wird, wie die Klimaschutz- und Energieeinsparungsziele zunächst bis 2020 in Landesliegenschaften erreicht werden können und welche zusätzlichen Investitionen dafür erforderlich sind.

Für diejenigen im Eigentum des Landes befindlichen Liegenschaften, die zur Bewirtschaftung rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen worden sind (wie z.B. Stiftungen und Hochschulen), wird die Landesregierung die Grundlagen schaffen, die es ermöglichen, diese Einrichtungen rechtssicher zu verpflichten, die zur Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes notwendigen Maßnahmen in den zur Bewirtschaftung überlassenen Liegenschaften umzusetzen.

4. Die Landesregierung wird zunächst bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen in Landesliegenschaften den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundes für den Neubau, die Modernisierung und den Umbau anwenden und die Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen prüfen.

Der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ erläutert zum einen allgemeingültige Grundsätze und Methoden für das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Nutzen von Gebäuden und Liegenschaften. Er richtet sich somit sowohl an die Planungs- und Bauphase von Neubau- wie auch Bestandsbaumaßnahmen als auch an die Nutzungs- bzw. Betriebsphase bestehender Gebäude. Der Leitfaden dient zum anderen auch als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Liegenschaften. Der Bund wendet den Leitfaden seit 2012 für alle Hochbaumaßnahmen des Bundes an.

5. Die Landesregierung wird die Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften deutlich steigern

Die Landesregierung wird energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben zur Nutzung von Erneuerbaren Energien identifizieren und umsetzen.

6. Die Landesregierung wird in die Erarbeitung und Umsetzung einer IT-Strategie auch Aspekte einer Green-IT-Strategie systematisch einbeziehen.

Sie beauftragt Dataport damit, eine Green IT Strategie zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei wird eine Kooperation mit den weiteren Trägerländern von Dataport angestrebt.

7. Die Landesregierung wird eine Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung beschließen und umsetzen

Mit in Kraft treten des Tariftreue- und Vergabegesetzes am 1.8.2013 wurden bereits verbindliche Vorgaben für Beschaffungsvorgänge mit einem Auftragswert oberhalb von 15.000 € festgelegt. Verpflichtend sind

- Kriterien des Umweltschutzes,
- Energieeffizienz,
- Lebenszykluskostenbetrachtung,
- Soziale Kriterien (ILO-Normen) und
- Kriterien des Fairen Handels

zu berücksichtigen.

Die bestehenden Ansätze werden sollen zu einer Nachhaltigen Beschaffungsstrategie gebündelt werden. Hierbei wird eine Zusammenarbeit mit den norddeutschen Ländern, insbesondere Hamburg angestrebt.

8. Die Landesregierung wird Ziele und Maßnahmen im Bereich klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten erarbeiten und umsetzen.

Bereits umgesetzt wurde und wird die Beschaffung von verbrauchsarmen Dienstfahrzeugen. Im Rahmen der vom Kabinett verabschiedeten Landesstrategie Elektromobilität werden zwei Elektrofahrzeuge für die Fahrbereitschaft angeschafft. Das Finanzministerium prüft derzeit die technischen Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit dem Ziel eines Betriebs durch Dritte auf Pkw-Stellplätzen des Landes. Darüber hinaus sollen weitere Ladesäulen im Umfeld der Ministerien errichtet werden.

D. Rahmenseetzungen für die Unterstützung von Energiewende und Klimaschutz insbesondere auf kommunaler Ebene

Die im Folgenden aufgeführten Inhalte sollten nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens näher geprüft und diskutiert werden.

1. Ermächtigung für Kommunen, Wärmepläne zu erstellen, und Verpflichtung Dritter zur Bereitstellung von Daten

Es sollte eine Regelung in das Klimaschutzgesetz aufgenommen werden, die Kommunen ermächtigt, für ihr Gebiet Wärmepläne aufzustellen. Diese Regelung sollte aber keine Verpflichtung zur Aufstellung solcher Pläne beinhalten. Die Landesregierung setzt hier entsprechend des Konnexitätsprinzips auf Freiwilligkeit. Die Wärmepläne könnten durch bestehende Förderungen des Bundes und ggf. durch eine neu einzurichtende Landesförderung mitfinanziert werden. Da die Kommunen schon jetzt Wärmepläne aufstellen können, ist eine rechtliche Grundlage für sich genommen nicht erforderlich. Allerdings soll für Kommunen in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, entsprechende Daten für kommunale Wärmepläne von Dritten anzufordern (z.B. durch Datenbereitstellungsverpflichtung für Energieversorger, ggf. auch Immobilienwirtschaft und Schornsteinfeger). In so einer Regelung müsste dargestellt werden, von wem die Kommune die Daten verlangen darf und welche Daten konkret erhoben werden sollen. Entsprechende Regelungen, durch die beispielsweise Unternehmen zur Übermittlung bestimmter Daten verpflichtet werden, sind bereits vorhanden (z.B. das Landesstatistikgesetz).

2. Änderung der Amtsordnung

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird geprüft, ob die Amtsordnung für die Einbindung der Ämter in die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten einer Ergänzung bedarf.

3. Ermächtigung von Kommunen, Vorgaben zur effizienten Energieversorgung zu machen

Den Kommunen könnte die Befugnis eingeräumt werden, durch Satzungen bestimmte Vorgaben an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen sowie Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische Anlagen festzusetzen. So eine Ermächtigung könnte die Kommune berechtigen, entsprechende Regelungen in die jeweiligen Bebauungspläne aufzunehmen oder separate Verordnungen bzw. Satzungen zu erlassen. Dabei sollten die Kommunen das Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes beachten.

E. Sonstige Regelungen

1. Ausschluss von Fracking

Parallel zu den auf Bundesebene verfolgten Gesetzesinitiativen zu einer Beschränkung der Frackingmethode arbeitet die Landesregierung an weiteren Möglichkeiten, Fracking auszuschließen. Unter anderem hat sie dazu die raumordnerische Grundlage geschaffen, um Fracking-Vorhaben untersagen zu können.

2. Konzept zum Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Die Landesregierung wird ein Konzept zum Erhalt und Aufbau von Humus im Boden erstellen. Humus ist ein bedeutender Kohlenstoffspeicher und fungiert in verschiedenen Ökosystemen als bedeutende und wichtige Kohlenstoffsenke. Dazu zählen Waldböden sowie organische Standorte wie Hoch- und Niedermoorböden. Diese gilt es vor Umwandlung zu schützen und durch Renaturierungsmaßnahmen und entsprechende Waldbewirtschaftungsformen zu fördern. Auch eine naturnahe Forstwirtschaft, die Neuanlage von Wald sowie der ökologische Landbau dienen diesem Zweck.

3. Entwicklung einer Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Die Landesregierung erstellt unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung vorgelegten Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Dort werden die Handlungsfelder und die dazugehörigen Maßnahmen beschrieben, mit denen den negativen Auswirkungen des Klimawandels wirksam begegnet werden soll.

Ein zentraler Bestandteil dieser Strategie ist der Aufbau eines Monitoringsystems, um die Folgen des Klimawandels im Land zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Dafür sind auf der Basis bereits heute regelmäßig erhobener Daten geeignete Indikatoren zu entwickeln, die die möglichen Veränderungen durch den Klimawandel in den für das Land besonders relevanten Bereichen ohne erheblichen Aufwand abbilden. Das Monitoring ist laufend zu aktualisieren und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

IV. Schlussfolgerung, Zeitplanung und Verfahrensvorschlag

Die im vorliegenden Bericht dargestellten Argumente und Regelungsoptionen lassen es als sinnvoll erscheinen, ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein auf Basis der in Kapitel III aufgeführten Eckpunkte zu erarbeiten.

Die als Anlage beigefügten tabellarischen Übersichten ermöglichen einen kompakten Vergleich der für Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Eckpunkte mit den Regelungen in verabschiedeten oder im parlamentarischen Beratungsverfahren befindlichen Entwürfen von Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen.

Sollte der Landtag die Erstellung eines Gesetzentwurfs für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz beauftragen, könnte dies nach dem folgenden vorläufigen Zeitplan erfolgen:

1. Quartal 2015	Beratung des Landtagsberichts im Landtag und im Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat)
2./3. Quartal 2015	Vorlage eines ersten Entwurfs für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz auf der Grundlage der Beratungen in Landtag und Energiewendebeirat. Ressortbeteiligung und erste Kabinettsbefassung. Anhörung zum ersten Entwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
4. Quartal 2015	Zweite Kabinettsbefassung, anschließend Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag

V. Anlage: Übersicht über Regelungen in Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen der Länder

Im Folgenden werden wesentliche Regelungen der in Kraft getretenen und der offiziell in parlamentarische Beratungsverfahren eingebrachten Entwürfe von Energie- und/oder Klimaschutzgesetzen der Länder tabellarisch dargestellt. Auch die für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Eckpunkte werden aufgenommen, um einen kompakten Vergleich zu ermöglichen.

Die Quellen für die Regelungen der Länder sind in Abschnitt II.A dargestellt.

Folgende Länderkürzel werden für die Bundesländer verwendet:

BW	Baden-Württemberg	HB	Bremen
NW	Nordrhein-Westfalen	BE	Berlin
RP	Rheinland-Pfalz	HE	Hessen
		SH	Schleswig-Holstein

A. Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik

Die Klimaschutzziele werden überwiegend – wie auf internationaler und nationaler Ebene üblich – als Minderungsziel der sechs Kyoto-Treibhausgase (THG) gegenüber dem Basisjahr 1990 formuliert. Vereinzelt formulieren Länder nur ein Ziel hinsichtlich des quantitativ bedeutendsten Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂).

	Ziel 2020 gegenüber 1990	Ziel 2050 gegenüber 1990
BW	Mindestens 25% Minderung der THG-Emissionen.	Mindestens 90% Minderung der THG-Emissionen.
NW	Mindestens 25% Minderung der THG-Emissionen.	Mindestens 80% Minderung der THG-Emissionen.
RP	Mindestens 40% Minderung der THG-Emissionen.	Mindestens 90% Minderung der THG-Emissionen.
HB	Mindestens 40% Minderung der CO ₂ -Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch in Bremen (ohne Stahlindustrie) verursacht werden.	Orientierung an dem Ziel für Industrieländer, THG-Emissionen um 80-95% bis 2050 gegenüber 1990 zu senken.
BE	Mindestens 40% Minderung der CO ₂ -Emissionen.	Mindestens 85% Minderung der CO ₂ -Emissionen.
HE	K.A.	Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100% aus Erneuerbaren Energien.
SH	Mindestens 40% Minderung der THG-Emissionen.	80-95% (Anstreben von 95%) Minderung der THG-Emissionen;

B. Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat

	Vorlage Programme / Berichte durch Landesregierung	Monitoring	Beirat
BW	Integriertes Energie- und Klimakonzept 2014 vorlegen. Alle drei Jahre, erstmals 2016 Bericht zur Umsetzung und Zielerreichung. Alle fünf Jahre Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimakonzept	Jährlicher Monitoringbericht.	Beirat für Klimaschutz wurde etabliert (gesellschaftliche Gruppen; k.A. zur Anzahl).
NW	Klimaschutzplan erstmals 2013 vorzulegen, alle fünf Jahre fortzuschreiben.	Wissenschaftlich gestütztes regelmäßiges Monitoring.	Sachverständigenrat Klimaschutz wurde etabliert (5 Persönlichkeiten).
RP	Klimaschutzkonzept soll erstmals 2015 vorgelegt werden. Alle vier Jahre Fortschreibung.	Datengestütztes Monitoring alle zwei Jahre.	Beirat für Klimaschutz soll etabliert werden (gesellschaftliche Gruppen; k.A. zur Anzahl).
HB	Alle vier Jahre Vorlage eines Klimaschutz- und Energieprogramms.	Jährlicher Monitoringbericht zu CO ₂ -Emissionen mit Stellungnahme Senat zu Zielerreichung, ggf. Festlegung zusätzlicher Maßnahmen.	Wissenschaftlicher Beirat (5 Persönlichkeiten).
BE	Alle fünf Jahre Berichterstattung zu Maßnahmen und Daten / Zielerreichung vorgesehen.		Berufung Sachverständigenrat ist vorgesehen (k.A. zur Anzahl).
HE	K.A.	Jährlicher Monitoringbericht zu EE-Ausbau im Strom- und Wärmesektor.	K.A.
SH	Mindestens zweimal pro Legislaturperiode.	Jährliches Monitoring zu Indikatoren und Daten.	Beirat Energiewende und Klimaschutz mit derzeit 45 Fachleuten aus gesellschaftlichen Gruppen.

C. Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung

	Ziele im Bereich Vorbildfunktion	Handlungsfeld Sanierung Landesliegenschaften	Beschaffung / Green IT
BW	Bis 2040 "weitgehend klimaneutral" organisierte Landesverwaltung; LReg soll hierfür ein Konzept vorlegen und alle drei Jahre berichten.	LReg soll Konzept zur Realisierung vorlegen und alle drei Jahre über Umsetzung berichten.	Landesregierung hat Green IT-Strategie vorgelegt.
NW	Bis 2030 "insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung", LReg soll Konzept als Teil des Klimaschutzplans vorlegen. Allgemeine Klimaschutzziele sind für die Landesregierung unmittelbar verbindlich.	Als Teil des Klimaschutzplans soll Konzept für Erreichung der klimaneutralen Landesverwaltung vorgelegt werden.	K.A. (Es gilt allgemeine Vorbildfunktion, zu konkretisieren im Klimaschutzplan).
RP	Bis 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutrale Landesverwaltung.	Allgemeine Vorbildfunktion, aber k.A. zu Sanierung Landesliegenschaften oder Beschaffung.	
HB	Kein quantitatives Ziel.	Formulierung von Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs öffentlicher Gebäude.	Anforderungen an energie- und klimarelevanten Beschaffungen sollen festgelegt werden.
BE	Bis 2030 weitgehend CO ₂ -neutrale Organisation der Landesverwaltung, LReg soll Masterplan vorlegen und alle 5 Jahre ab Vorlage über Umsetzung berichten.	Bis 2050 umfassende energetische Sanierung öffentlicher Gebäude; hierfür soll Senat Konzepte für Sanierungsfahrplan und Energiemanagement vorlegen. Klimaschutzvereinbarungen mit Hochschulen mit Zielen, Maßnahmen und Monitoring.	K.A.
HE	K.A.	Ja, höhere Anforderungen an Sanierung und Neubauten.	Bei Beschaffung Energieeffizienz berücksichtigen.
SH	Minderung CO ₂ -Emissionen um mindestens 40% bis 2020; bis 2050 CO ₂ -freie Strom- und Wärmeversorgung.	Sanierungsstrategie und -fahrplan zur Erreichung des für 2020 formulierten Ziels vorlegen.	Strategien für nachhaltige Beschaffung und Green IT vorlegen.

D. Rahmensetzungen für die Unterstützung von Energiewende und Klimaschutz auf kommunaler Ebene und im Wärmesektor insgesamt

	Kommunaler Klimaschutz	Klimaschutz im Wärmesektor
BW	Gemeinden u. Gemeindeverbände erfüllen Vorbildfunktion in eigener Verantwortung mit Unterstützung durch das Land; näheres soll in Vereinbarung zw. Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden. Förderprogramme des Landes für kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.	Hat Landes-EEWärmeG, aber nicht als Teil des Klimaschutzgesetzes. Im Klimaschutzgesetz sind keine weiteren wärmebezogenen Regelungen.
NW	Kommunen und andere öffentliche Stellen stellen eigene Klimaschutzkonzepte auf, LReg kann Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisieren. Daraus resultierender Belastungsausgleich für Gemeinden und Gemeindeverbände ist in VO aufzunehmen.	Einige Formulierungen zur Stärkung des Klimaschutzes in der Raumordnung.
RP	Gemeinden und Landkreise erfüllen Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Land unterstützt beratend und strebt Vereinbarung mit kommunalen Spitzenverbänden an.	K.A.
HB	Vorgaben für Landesgebäude (siehe C.) gelten auch für Gemeinden. Vorgaben zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten. Auskunftspflicht für Energieversorgungsunternehmen und Gebäudeeigentümer	Vollzugsregelung für EnEV und EEWärmeG vorgesehen (VO-Ermächtigung an Senat). Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen.
BE	Bezirke erfüllen Vorbildfunktion in eigener Verantwortung.	Konzept zur Reduzierung des Wärmebedarfs von Gebäuden soll vorgelegt werden.
HE	Land fördert kommunale Konzepte zur Energieeinsparung und Wärmeversorgung sowie Erzeugung und Nutzung von Erneuerbaren Energien. Gemeinden können von Recht zu Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliches Fernwärmenetz Gebrauch machen.	Vollzugsregelung für EEWärmeG umgesetzt.
SH	Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Klimaschutz (insbesondere zur effizienten und CO ₂ -armen Wärmeversorgung).	

E. Sonstige Regelungen

Im Folgenden werden weitere Regelungen aus den umgesetzten bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen anderer Länder zusammengestellt. Eine Übersicht und ein Vergleich der Länderregelungen wird dadurch erschwert, dass einige Länder klimaschutzbezogene Regelungen in kontextbezogene Novellen einbeziehen, andere als Artikel oder Paragraph unter dem Dach von Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen. Im vorliegenden Landtagsbericht werden nur solche Regelungen aufgeführt, die unter dem Dach von Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen umgesetzt werden. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass andere Länder in dem betreffenden Regelungsbereich nichts unternehmen bzw. dass die genannten Länder besonders ambitionierte Maßnahmen umsetzen. Die Übersicht soll vielmehr lediglich das Spektrum von Regelungsmöglichkeiten in Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen aufzeigen.

Landesplanung:

Hessen macht im Rahmen des Energiegesetzes für den Landesentwicklungsplan die Vorgabe, in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung festzulegen. Baden-Württemberg ändert das Landesplanungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes bei der Aufstellung von Regionalplänen ergänzend zu berücksichtigen sind. Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Klimaschutzgesetz 2013 das Landesplanungsgesetz geändert. So sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung der Klimaschutzziele sind diese als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Förderung:

Die Länder Bremen, Hessen und Baden-Württemberg sehen die Förderung insbesondere von bautechnischen Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien vor. Bremen sieht darüber hinaus noch eine Förderung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen vor.

Bildung:

Die Klimaschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz sehen vor, dass die Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die Bildungspolitik einbezogen werden, um dadurch das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen und entsprechende Maßnah-

men zu stärken. Hierbei ist zum Teil auch vorgesehen, dass entsprechende Schulprojekte unterstützt werden.

Stellplätze und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität:

Hessen hat die Garagenverordnung dahingehend geändert, dass Mittel- und Großgaragen ab 100 Einstellplätzen einen Anschluss an Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf mindestens 1 % der Gesamtzahl der Einstellplätze bereitstellen müssen. Für die Nutzung der Ladestationen wird die Möglichkeit der Erhebung eines Entgeltes eingeräumt.

Kleinwindanlagen:

Hessen hat im Rahmen seines Energiezukunftsgesetzes 2012 auch die Bauordnung geändert, um die Errichtung von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe von 10 m insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten zu erleichtern. Wegen der geringen Beeinträchtigungen in diesen Gebieten kann auf eine Baugenehmigung verzichtet werden.

Denkmalschutz:

Hessen hat auch das Denkmalschutzgesetz geändert, da Vorhaben zur Nutzung von Solarenergie und Maßnahmen zur Energieeinsparung typischerweise eine Umgestaltung im Sinne des Denkmalschutzes darstellen. Die zuständige Behörde soll sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise berücksichtigen.

Anpassung an den Klimawandel:

Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bremen sehen vor, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erarbeitet werden, um dadurch dessen unvermeidbare Folgen zu begrenzen bzw. zu minimieren.